



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 30. Dezember

Nr. 55

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherordnung
Ändert VV vom 14. September 2020
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 364 - 5 1154
- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kostenverfügung
Ändert VV vom 5. September 2023
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 36 - 9 1155

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem „Investitionsprogramm Startchancen“
für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung an Startchancen-Schulen
(Startchanceninvestitionsförderrichtlinie – SCInvestFöRL)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 497 1156
- Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für „Kita-Sprachförderung in
Mecklenburg-Vorpommern“
Ändert VV vom 13. Juli 2023
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 41 1165

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht
- Flurneuordnungsverfahren Wokuhl-Dabelow 1167

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport/Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Zusammenarbeit von Gesundheits- und Veterinärbehörden bei der Häufung gastrointestinaler
Erkrankungen in Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2120 - 4 1168

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 55/2024

Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO)*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 12. Dezember 2024 – III 105b/2344-1 SH/130 –

1. Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vereinbart.
2. Die bundeseinheitlich abgestimmten Änderungen der Vorschriften der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung treten mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.
3. Die neuen Texte sind den Justizbehörden als PDF-Dateien zugegangen und werden den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern in Papierform ausgehändigt.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 1154

* Ändert VV vom 14. September 2020; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 364 - 5

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kostenverfügung*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 16. Dezember 2024 – III 350a/5607-3SH/8 –

Artikel 1

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen haben die bundeseinheitliche Änderung der Kostenverfügung vereinbart. Die Kostenverfügung vom 5. September 2023 (AmtsBl. M-V S. 602) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Heranziehung steuerlicher Werte

– zu § 40 Absatz 6, § 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 48 GNotKG –

(1) ¹Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GNotKG oder § 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (etwa des Feststellungsbescheides), sofern sich der Wert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. ²Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. ³Für die Aufbewahrung dieser Bescheide gilt § 3 Absatz 8 der Aktenordnung entsprechend.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 1155

* Ändert VV vom 5. September 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 36 - 9

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem „Investitionsprogramm Startchancen“ für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung an Startchancen-Schulen (Startchanceninvestitionsförderrichtlinie – SCInvestFöRL)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 10. Dezember 2024 – VII 323-00000-2022/029-010 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 497

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | | |
|----------|---|--|---------------|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | | |
| 1.1 | Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen an Schulträger für investive Maßnahmen, die einen Beitrag zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten mit hoher Aufenthaltsqualität, förderlicher Lernumgebung und hochwertiger Ausstattung an den vom Land Mecklenburg-Vorpommern ausgewählten Startchancen-Schulen leisten. Ziel ist es auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. | 2
Gegenstand der Zuwendung | |
| 1.2 | Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe | 2.1
Zuwendungsfähig sind Vorhaben an Schulen, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als Startchancen-Schulen ausgewählt wurden (Anlage 1). | Anl. 1 |
| | a) der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 (BLV SCP), | 2.2
Die je Schule zu einem Vorhaben zusammengefassten Maßnahmen müssen der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätvollen und förderlichen Lernumgebung dienen und einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten. | |
| | b) der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms vom 05.06.2024 (VV SCP), | 2.3
Unter Beachtung von Nummern 2.1 und 2.2 sind folgende Maßnahmen für je ein Vorhaben zuwendungsfähig: | |
| | c) des Gemeinsamen Rahmens für die Förderverfahren gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) vom 06.05.2024, | a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für | |
| | d) dieser Verwaltungsvorschrift und | – Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers, | |
| | e) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO). | – Räumlichkeiten für inklusives Lernen, | |
| 1.3 | Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die | – altersgerechte, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen, | |
| | | – Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, beispielsweise unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente, | |
| | | – Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams, | |
| | | – Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen, | |
| | | – schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätzen sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen, | |

- b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
 - flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inklusive kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigrschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche,
 - c) sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
 - Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse, insbesondere Phase Null (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
 - die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
 - den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
 - Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, beispielsweise bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
 - notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, beispielsweise Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.
- 2.4 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Startchancen-Schulen gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes beziehungsweise gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass
- a) ein vom für Bildung zuständigen Ministerium positiv bewertetes Schulprogramm, das durch die Schulkonferenz erstellt und beschlossen wurde, für die Startchancen-Schule vorliegt,
 - b) die eingereichten Vorhaben der Strategie des Schulprogramms entsprechen,
 - c) der beantragte Zuwendungsbetrag 10.000 Euro (brutto) grundsätzlich nicht unterschreitet,
 - d) die eingereichten Vorhaben im Sinne von § 7 Absatz 3 VV SCP zusätzlich sind. Die Erfüllung dieser Zuwendungsvoraussetzung ist durch den Antragsteller zu versichern.
- 4.2 Bei Investitionen in Sportstätten ist § 7 des Sportförderungsgesetzes M-V zu beachten, insbesondere sind bei der Planung von Sportstätten die anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN für Sportstätten und einschlägige Europeanormen) einzuhalten und die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Planung von Sportstätten angemessen zu berücksichtigen, damit Menschen mit Handicap ihren Sport gleichberechtigt ausüben können. Bei der Erstellung der Planung für Baumaßnahmen an Schulen müssen das pädagogische Konzept der Einrichtung und die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden. Zudem sind die Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Juli 2021 zu berücksichtigen (Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen (mvnet.de)).
- 4.3 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 1. August 2024 zugelassen und erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers. Das Vorhaben darf noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen worden sein.
- 4.4 Der Antragsteller muss Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer (zum Beispiel Mieter) der betreffenden Grundstücke und Gebäude sein oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer werden. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist im Sinne der Nummer 6.1 umfassen. Erbbauberechtigte werden Eigentümern gleichgestellt, soweit die Berechtigung im Minimum für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist besteht.
- 4.5 Für Maßnahmen, für die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes Förderungen bewilligt werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.
- 4.6 Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie des Landes für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung unabhängige Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rück-

- zahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- Anl. 2**
- 5.2 Die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel werden auf die Zuwendungsempfänger gemäß der Übersicht in Anlage 2 aufgeteilt (Schulträgerbudget).
- 5.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei Hochbaumaßnahmen zählen die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276 (DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen des Deutschen Instituts für Normung e. V.). Das Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) bildet hierfür die Grundlage.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Ausgaben für Sach- und Personalleistungen des Antragstellers,
 - Ausgaben für Leistungen der öffentlichen Verwaltung sowie
 - für die Finanzierung.
- 5.5 Die Eigenanteile der Zuwendungsempfänger dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Zuwendungen nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, für die Mittel der Europäischen Union bewilligt worden sind.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Dauer der Zweckbindungsfrist beträgt für unbewegliche Gegenstände zehn Jahre, für bewegliche Gegenstände über 1.000 Euro fünf Jahre und unter 1.000 Euro zwei Jahre, beginnend nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist. Die Einhaltung der Zweckbindung gegenüber der Bewilligungsbehörde ist anhand von Verwertungsbögen jeweils nach der Hälfte der Zweckbindungsfrist und einen Monat vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nachzuweisen.
- 6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen heranzuziehen und bei der Mittelverwendung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten,
- eine Startchancen-Plakette, die seitens des Bundes zur Verfügung gestellt wird, zum Programmbeginn an der jeweiligen in das Förderprogramm aufgenommenen Schule anzubringen,
 - durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Finanzierung des Vorhabens an geeigneter Stelle, in geeigneter Form und zu geeigneten Anlässen zu informieren. Dabei ist ein vom Bund digital zur Verfügung gestelltes Logo zu verwenden,
- auf die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität im Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzugehen,
 - notwendige Informationen zur Umsetzung des Vorhabens oder der Vorhaben sowie zur Zielerreichung im Rahmen der Erfolgskontrolle oder von Bewertungen und Evaluationen zur Verfügung zu stellen,
 - der Bewilligungsbehörde zum 1. März jeden Jahres seine Schätzung des Mittelbedarfs für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr zu melden,
 - bis zum 31. Dezember 2032 mitzuteilen, ob bzw. in welcher Höhe die gewährten Fördermittel vollständig benötigt werden.
- 6.4 Ergibt sich bis zum 31. Dezember 2032, dass die Zuwendung nicht vollständig benötigt wird, behält sich das Land vor, diese Mittel auf andere Zuwendungsempfänger umzuverteilen. Hierauf ist bei der Erstellung des Zuwendungsbescheides zu achten.
- 6.5 Neben den Prüfrechten entsprechend Nummer 5.3.7.1 der VV zu § 44 LHO ist im Zuwendungsbescheid auch ein Prüfrecht des Bundesrechnungshofes aufzunehmen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
- Schulträger können im Rahmen des Schulträgerbudgets bis zu zwei Anträge je Schule auf Gewährung einer Zuwendung stellen. Für jede Schule ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Je Startchancen-Schule ist mindestens ein Vorhaben zu beantragen und durchzuführen.
- 7.1.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung der Maßnahmen je Vorhaben, Zuordnung zu den Zuwendungsgegenständen (Nummer 2.3) sowie bei baulichen Investitionen eine Darstellung der baulichen Ausgangssituation mit Fotodokumentation,
 - Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (Nummer 1.1),
 - Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
 - Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen nach Nummer 4.5 vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
 - Bestätigung des Antragstellers, dass bei der Erstellung der Planung für Baumaßnahmen an Schulen

- h) Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung sowie über den fristgerechten Mittelabruf,
- i) wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.
- 7.4.3 Durch Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungsempfänger dazu zu verpflichten, dem LFI jeweils zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises abweichend von VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO einen Sachbericht nach Nummer 7.4.2 als Zwischennachweis bis spätestens zehn Tage nach dem jeweiligen Stichtag vorzulegen.
- 7.4.4 Die erforderlichen Formulare sind beim LFI erhältlich sowie auf dessen Internetseite unter www.lfi-mv.de abrufbar.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.
- 7.5.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2036 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 1156

Anlage 1
zur Startchanceninvestitionsförderrichtlinie - SCInvestFöRL

Ausgewählte Schulen im Startchancen-Programm Mecklenburg – Vorpommern

Staatliches Schulamt Schwerin		
Träger/Ort	Schule	Schulart
Ludwigslust	Regionale Schule "P. J. Lenné"	Regionale Schule
Parchim	Grundschule "West"	Grundschule
Schwerin	Grundschule im Campus am Turm	Grundschule (ab SJ 24/25 Regionale Schule mit Grundschule)
	Grundschule "Lankow"	Grundschule
	Grundschule am Mueßer Berg	Grundschule
	"Astrid Lindgren Schule" - Regionale Schule mit Grundschule	Regionale Schule mit Grundschule
	Integrierte Gesamtschule "Bertolt Brecht"	Gesamtschule
	Regionale Schule "Werner von Siemens"	Regionale Schule
	Regionales Berufliches Bildungszentrum der Landeshauptstadt Schwerin -Technik-	Berufliche Schule
Wismar	Grundschule am Friedenshof	Grundschule
	Hanse-Grundschule	Grundschule
	Grundschule "Seeblick"	Grundschule
	Regionale Schule "Bertolt Brecht"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Ostsee-Schule"	Regionale Schule
Landkreis Ludwigslust-Parchim (Standort Parchim)	Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Ludwigslust-Parchim	Berufliche Schule
Landkreis Nordwestmecklenburg (Standort Wismar)	Berufliche Schule des Landkreises Nordwestmecklenburg in Wismar - Berufsschulzentrum Nord-	Berufliche Schule
Staatliches Schulamt Rostock		
Träger/Ort	Schule	Schulart
Bad Doberan	Regionale Schule mit Grundschule Buchenberg	Regionale Schule mit Grundschule
Güstrow	Grundschule "An der Nebel"	Grundschule
	Regionale Schule mit Grundschule "Schule am Insee"	Regionale Schule mit Grundschule
Rostock	Grundschule "Am Mühlenteich"	Grundschule
	Grundschule "Am Taklerring"	Grundschule

Anlage 1
zur Startchanceninvestitionsförderrichtlinie - SCInvestFöRL

	"Grundschule an den Weiden" Rostock-Toitenwinkel	Grundschule
	Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe "Kleine Birke"	Grundschule
	Grundschule "Lütt Matten"	Grundschule
	Grundschule "Ostseekinder"	Grundschule
	Grundschule "Rudolf Tarnow"	Grundschule
	Grundschule "Schmarl"	Grundschule
	Regionale Schule "Baltic-Schule"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Krusensternschule"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Nordlicht-Schule"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Otto-Lilienthal-Schule"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Störtebeker-Schule"	Regionale Schule
	Schulcampus Evershagen	Regionale Schule
	Berufliche Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Dienstleistung und Gewerbe-	Berufliche Schule
Landkreis Rostock (Standort Güstrow)	Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Rostock	Berufliche Schule
Staatliches Schulamt Neubrandenburg		
Träger/Ort	Schule	Schulart
Demmin	Grundschule "Heinrich Zille"	Grundschule
Friedland	Grundschule "Am Wall"	Grundschule
Neubrandenburg	Grundschule "Datzeberg"	Grundschule
	Grundschule Nord "Am Reitbahnsee"	Grundschule
	Grundschule Ost "H. Ch. Andersen" Europaschule	Grundschule
	Regionale Schule "Am Lindetal"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Nord"	Regionale Schule
Neustrelitz	Grundschule "Kiefernheide" - Europaschule	Grundschule
Waren	Grundschule "Am Papenberg"	Grundschule
	Grundschule "Käthe Kollwitz"	Grundschule
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Standort Waren)	Regionales Berufliches Bildungszentrum Müritz	Berufliche Schule
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Standort Neubrandenburg)	Regionales Berufliches Bildungszentrum Neubrandenburg –	Berufliche Schule

Anlage 1
zur Startchanceninvestitionsförderrichtlinie - SCInvestFöRL

	Gesundheit – Sozial- und Sonderpädagogik – Technik	
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Standort Neustrelitz)	Regionales Berufliches Bildungszentrum Neustrelitz	Berufliche Schule
Staatliches Schulamt Greifswald		
Träger/Ort	Schule	Schulart
Anklam	Grundschule "Gebrüder Grimm"	Grundschule
	Grundschule "Villa Kunterbunt"	Grundschule
Barth	Zentrale Grundschule "Friedrich-Adolf-Nobert" Barth	Grundschule
Greifswald	Grundschule "Erich Weinert"	Grundschule
	Grundschule "Greif"	Grundschule
	Grundschule "Martin-Andersen-Nexö"	Grundschule
	Integrierte Gesamtschule "Erwin Fischer"	Gesamtschule
Grimmen	Grundschule "Dr. Theodor Neubauer"	Grundschule
Pasewalk	Grundschule Ueckertal	Grundschule
Ribnitz-Damgarten	Regionale Schule mit Grundschule "bernsteinSchule"	Regionale Schule mit Grundschule
Stralsund	Grundschule "Juri Gagarin"	Grundschule
	Grundschule "Karsten Sarnow"	Grundschule
	Grundschule "Ferdinand von Schill"	Grundschule
	Regionale Schule "Marie Curie"	Regionale Schule
Strasburg	Grundschule Strasburg	Grundschule
Torgelow	Pestalozzi-Grundschule	Grundschule
	Regionale Schule "Albert Einstein"	Regionale Schule
Wolgast	Grundschule Wolgast	Grundschule
	Regionale Schule "G. L. Th. Kosegarten"	Regionale Schule
Landkreis Vorpommern-Greifswald (Greifswald)	Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald	Berufliche Schule
Landkreis Vorpommern-Greifswald (Wolgast)	Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Wolgast/Torgelow	Berufliche Schule
Landkreis Vorpommern-Rügen (Standort Stralsund)	Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Rügen	Berufliche Schule

Anlage 2
zur Startchanceninvestitionsförderrichtlinie - SCInvestFöRL

Liste der Schulträgerbudgets

Hinweise:

- Änderungen zur Nachsteuerung bleiben vorbehalten (vgl. Nr. 6.4 SCInvestFöRL).
- Die Werte wurden einzeln gerundet.

Schulträger	Zuwendungsmittel
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	13.520.000,00 €
Hansestadt Demmin	860.000,00 €
Hansestadt Stralsund	2.790.000,00 €
Hansestadt Wismar	4.010.000,00 €
Landeshauptstadt Schwerin	7.320.000,00 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	850.000,00 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.700.000,00 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	680.000,00 €
Landkreis Rostock	610.000,00 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1.170.000,00 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	510.000,00 €
Stadt Anklam	1.200.000,00 €
Stadt Bad Doberan	610.000,00 €
Stadt Barth über Amt Barth	690.000,00 €
Stadt Friedland	780.000,00 €
Stadt Grimmen	530.000,00 €
Stadt Güstrow	1.970.000,00 €
Stadt Ludwigslust	980.000,00 €
Stadt Neubrandenburg	5.090.000,00 €
Stadt Neustrelitz	900.000,00 €
Stadt Parchim	580.000,00 €
Stadt Pasewalk	710.000,00 €
Stadt Ribnitz-Damgarten	680.000,00 €
Stadt Strasburg	400.000,00 €
Stadt Torgelow	1.760.000,00 €
Stadt Waren	1.750.000,00 €
Stadt Wolgast	1.530.000,00 €
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	3.430.000,00 €
Gesamtbudget	57.610.000,00 €

Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 18. Dezember 2024 – VII 420 - VII-367-00000-2018/055-011 –

Das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 13. Juli 2023 (AmtsBl. M-V S. 507) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Dieses wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.“
2. In Nummer 1 wird Nummer 1.1 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „31. Dezember 2024“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 401)“ durch die Angabe „18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 938)“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe „7. Juli 2022 (AmtsBl. M-V S. 428)“ durch die Angabe „6. Oktober 2023 (AmtsBl. M-V S. 661)“ ersetzt.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) Konsultationen für das pädagogische Personal von Kindertageseinrichtungen, die nicht am Landesprogramm ‚Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern‘ teilnehmen, durchzuführen.“
 - b) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Qualifizierung der Tandems aus Sprachfachkräften und Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften von Kindertageseinrichtungen, die nicht am Landesprogramm ‚Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern‘ teilnehmen, zu den Handlungsfeldern des Programms unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie-, Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen und Qualifizierungen,“
 - bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - dd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:
„d) Organisation des Austausches mit den Sprachfachkräften in den Einrichtungen des Verbundes sowie Organisation des Austausches mit pädagogischen Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen, die nicht am Landesprogramm ‚Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern‘ teilnehmen, und den Sprachfachkräften in den Einrichtungen des Verbundes zum Zwecke der Konsultation.“
4. In Nummer 3 wird die Angabe „2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 566)“ durch die Angabe „1. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 138)“ ersetzt.
5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7.1.2 wird folgende Nummer 7.1.3 angefügt:
„7.1.3 Die Anträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind schriftlich, unter Nutzung des unter <https://prodaba.gsub-intern.de/start> zur Verfügung gestellten Antragsformulars einschließlich der erforderlichen Anlagen bei der von der Bewilligungsbehörde beauftragten gsub mbH, Kronenstraße 6, 10117 Berlin bis spätestens zum 15. November 2024 zu stellen.“
 - b) In Nummer 7.4.2 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „für Bewilligungen des Förderzeitraumes bis zum 31. Dezember 2024“ eingefügt.

* Ändert VV vom 13. Juli 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 41

- c) Nach Nummer 7.4.2 wird folgende Nummer 7.4.3 angefügt:

„7.4.3 Für Bewilligungen des Förderzeitraumes vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ist die Verwendung der Zuwendung bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 gegenüber der durch die Bewilligungsbehörde beauftragten gsub mbH nachzuweisen. Hierzu ist das unter <https://prodaba.gsub-intern.de/start> zur Verfügung gestellte Verwendungsnachweisformular zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer Bestätigung des Erhalts der im Zuwendungs-

zeitraum ausgezahlten Zuwendungsmittel sowie des Einsatzes der Zuwendung für projektbezogene Personalausgaben im Rahmen der Festbetragsfinanzierung. Hierbei ist die Stellenbesetzung durch einen rechtsverbindlich bestätigten Beschäftigungsnachweis nachzuweisen.“

6. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 1165

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 26. November 2024 – VI 340 - VI-543-32223-2014/032-003 –

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), hat bei der oberen/obersten Flurbereinigungsbehörde, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, beantragt, den Plan (8. Änderung) der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerungsverfahren Wokuhl-Dabelow zu genehmigen. Die Genehmigung nach § 41 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes war zu erteilen und wurde somit erteilt.

Die gemeinschaftliche Anlage ist von der Teilnehmergeinschaft des Flurneuerungsverfahrens Wokuhl-Dabelow herzustellen. Der Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben war nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, in Verbindung mit Nummer 16.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis: Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation der überschlägigen Prüfung gemäß § 7 Absatz 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 340, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin zugänglich.

Zusammenarbeit von Gesundheits- und Veterinärbehörden bei der Häufung gastrointestinaler Erkrankungen in Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport und des Ministeriums für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 10. Dezember 2024 – IX 450 und VI 530 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2120 - 4

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlassen folgende Verwaltungsvorschrift:

Dieser Erlass regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, wenn sich im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes Erkrankungen häufen (Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen an mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftung oder akuter infektiöser Gastroenteritis, wenn ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, oder bei Verdacht auf eine solche Häufung von Erkrankungen) (nachfolgend Erkrankungshäufung genannt).

Artikel 1

Wesentliches Anliegen der amtlichen Überwachung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen ist es, dem lebensmittelhygienischen Anspruch des Verbrauchers an die zuständigen Behörden, ihn vor Gesundheitsschädigungen zu schützen, durch geeignete Maßnahmen in der amtlichen Tätigkeit zu entsprechen. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes im Rahmen des Verkehrs mit Lebensmitteln ist es erforderlich, zielgerichtet die Kräfte zu bündeln, um namentlich beim Auftreten von gastrointestinalen Erkrankungshäufungen schnell und umfassend wirksam zu werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen wird deswegen im Land Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der sachlichen Zuständigkeiten, wie sie sich aus dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 2024 (AmtsBl. M-V S. 739) geändert worden ist, ergeben, folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Entsprechend der sachlichen Zuständigkeit für die Gesundheit der Bevölkerung erfolgen bei Verdacht auf gastrointestinale Erkrankungshäufungen die Untersuchungen der erkrankten Personen sowie die Festlegungen zur Eindämmung des Krankheitsgeschehens durch das zuständige Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (nachfolgend LAGuS genannt).
 - 1.1 Alle Meldungen und Berichte nach diesem Erlass erfolgen einheitlich mittels Formblattes als Excel-Datei. Die Daten werden durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (nachfolgend LALLF genannt) erfasst.
 - 1.2 Das zuständige Gesundheitsamt ist verantwortlich für die unverzügliche Einleitung der labordiagnostischen Untersuchungen bei Erkrankten und Kontaktpersonen im LAGuS in Rostock.

- 1.3 Das zuständige Gesundheitsamt meldet unverzüglich den Verdacht auf oder das Vorliegen von gastrointestinalen Erkrankungshäufungen mittels des Formblattes „Sofortmeldung“ (Anlage 1) per E-Mail dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, dem LALLF und dem LAGuS in Rostock sowie dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, stellt verdächtige Lebensmittel sicher und übergibt sie dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Erlasses.

Anl. 1

2. Entsprechend der sachlichen Zuständigkeit für die Lebensmittelüberwachung erfolgen bei Verdacht auf eine lebensmittelbedingte Erkrankung beziehungsweise bei Vorliegen derselben die Untersuchungen von Lebensmitteln im Umfeld der Erkrankten, namentlich in den Betriebsstätten, die Lebensmittel herstellen, in den Verkehr bringen und behandeln, durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

- 2.1 Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung für die Ermittlungen vor Ort sowie für die unverzügliche Einleitung von Probenahmen bei Verdacht verantwortlich. Die für die labordiagnostischen Untersuchungen bestimmten Verdachtsproben sind unter Mitteilung vorbereichtlicher Erhebungen mit einer Probenniederschrift und einer Kopie des Formblattes „Sofortmeldung“ (Anlage 1) auf direktem Wege ohne Zeitverzug dem LALLF zu überbringen. Sind Verdachtsproben nicht verfügbar, so kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt im eigenen Ermessen Verfolgspuren zur epidemiologischen Abklärung veranlassen.

- 2.2 Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt meldet unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt den Verdacht auf oder das Vorliegen von Erkrankungen nach Lebensmittelverzehr, wenn es als Erstes davon Kenntnis erlangt.

- 2.3 Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wird durch das LALLF umgehend über die Untersuchungsergebnisse der eingesandten Proben informiert.

3. Die Sachverständigen des LAGuS und des LALLF geben auf Anforderung sowohl dem Gesundheitsamt als

auch dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vor Ort Unterstützung bei den Ermittlungen über Art und Ursache der Erkrankungen sowie den von beiden zuständigen Ämtern einzuleitenden Maßnahmen.

4. Vorläufige und endgültige Untersuchungsbefunde (Anzahl, Erreger, Serovar, Lysotyp) des LAGuS und des LALLF werden sofort ausgetauscht. Die Gesundheitsämter leiten bei bakteriellen Nachweisen die Archivierung der Isolate für Stammvergleiche ein. Zur Klärung epidemiologischer Fragestellungen sind Salmonella-Isolate und andere bakterielle Enteritiserreger vom LAGuS und vom LALLF an die zuständigen Nationalen Referenzlabore des Robert Koch-Institutes und des Bundesinstitutes für Risikobewertung zu senden.
5. Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erstattet unter Verwendung des Formblattes „Zuarbeit zum Abschlussbericht“ (Anlage 3) eine Zuarbeit zum Abschlussbericht des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Erlasses.
6. Das zuständige Gesundheitsamt erarbeitet nach Beendigung der Ermittlungen einen Abschlussbericht mittels

des Formblattes „Abschlussbericht“ (Anlage 2) unter Berücksichtigung der Zuarbeit durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und sendet diesen per E-Mail an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, das LALLF und das LAGuS in Rostock sowie an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Erlasses.

Anl. 2

7. Auf der Basis der jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten führen die zuständigen Behörden die Ermittlungen und Untersuchungen in kooperativer fachlicher Zusammenarbeit durch, stimmen sich hinsichtlich einer sachbezogenen Öffentlichkeitsarbeit ab und werten die Ergebnisse in regelmäßigen Abständen wissenschaftlich aus.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft. Der Erlass vom 14. Mai 2020 (AmtsBl. M-V S. 234) tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 1168

Anl. 3

Gesundheitsamt	Sofortmeldung	Anlage 1 (zu Nummer 1.3)
Vorgangsnr. LALLF	bitte auswählen	
Sofortmeldung über den Verdacht auf bzw. die Erkrankung an einer · mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung (BELA-Meldung) oder · akuten infektiösen Gastroenteritis beim Auftreten von zwei oder mehr als zwei gleichartigen Erkrankungen im wahrscheinlichen oder vermuteten epidemischen Zusammenhang		
Sofortmeldung an: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport <i>E-mail:</i>	sofortmeldungen@sm.mv-regierung.de	ja
Landesamt für Gesundheit und Soziales <i>E-mail:</i>	epi.meldung@lagus.mv-regierung.de	ja
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt <i>E-mail:</i>	krisenzentrum@lm.mv-regierung.de	ja
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei <i>E-mail:</i>	lhd@lallf.mvnet.de	ja
Zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt <i>E-mail:</i>	bitte auswählen	ja
Verdacht auf Geschehen (Zutreffendes bitte auswählen, keine Mehrfachauswahl möglich)	bitte eine Auswahl treffen	
Ort der Erkrankten: Betrieb / Einrichtung / Sonstiges Postleitzahl Ort Straße		
Erstinformation an Gesundheitsamt: wann durch wen Weitergabe an VLA am		Datum Datum
Personen in der Einrichtung Anzahl ausgegebener Essenportionen Essenteilnehmer ggf. davon Personal im Lebensmittelverkehr Erkrankte gesamt		Anzahl Anzahl Anzahl Anzahl Anzahl
Herdname (sofern schon in SURVnet vergeben)		
Verzehrt, als Infektionsquelle vermutete Lebensmittel Ort des Verzehrs / der Infektion (falls abweichend vom Erkrankungsort) Betrieb / Einrichtung / Sonstiges Postleitzahl Ort Straße		
Zeitpunkt des Verzehrs Erkrankungsbeginn		DD.MM.YYYY HH24:MI:SS DD.MM.YYYY HH24:MI:SS
Symptomatik Durchfall Fieber Übelkeit Bauchschmerzen Erbrechen Sonstige (wenn ja welche?)		
Schwere der Erkrankungen Behandlung ambulant / stationär Voraussichtliche Entwicklung Erregernachweise / Befunde Vorgesehene bzw. eingeleitete Maßnahmen	bitte auswählen	Anzahl/Anzahl
Ort Datum Name des Bearbeiters		

* Bezug nehmend auf den gemeinsamen Erlass des SM und LM M-V
 Version xlsx: 1.2

Identifikator
Ausfüllen
Auswählen

Abschlussbericht

Anlage 2 (zu Nummer 6)

<p>Gesundheitsamt Vorgangsnr. LALLF</p> <p>Abschlussbericht über die Erkrankungshäufung vom - einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung (BELA-Meldung) oder - einer akuten infektiösen Gastroenteritis beim Auftreten von zwei oder mehr als zwei gleichartigen Erkrankungen im wahrscheinlichen oder vermuteten epidemischen Zusammenhang</p>	<p>bitte auswählen</p>	
<p>Sofortmeldung an: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport <i>E-mail:</i> Landesamt für Gesundheit und Soziales <i>E-mail:</i> Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt <i>E-mail:</i> Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei <i>E-mail:</i> Zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt <i>E-mail:</i></p>	<p>sofortmeldungen@sm.mv-regierung.de epi.meldung@lagus.mv-regierung.de krisenzentrum@lm.mv-regierung.de lhd@lalf.mvnet.de bitte auswählen</p>	<p>ja ja ja ja ja</p>
<p>Ermittelte Ursache des Geschehens (Zutreffendes bitte auswählen, keine Mehrfachauswahl möglich)</p>	<p>bitte eine Auswahl treffen</p>	
<p>Ort der Erkrankung: Betrieb / Einrichtung / Sonstiges Postleitzahl Ort Straße</p>		
<p>Herdname (Vergabe durch GA nach Erfassung SURVNet)</p> <p>Ort des Verzehrs / der Infektion (falls abweichend vom Erkrankungsort) Betrieb / Einrichtung / Sonstiges Postleitzahl Ort Straße</p>		
<p>Abschlussstand Datenerhebung: Personen in der Einrichtung Anzahl ausgegebener Essenportionen Essenteilnehmer ggf. davon Personal im Lebensmittelverkehr Erkrankte gesamt</p> <p>Erkrankungsbeginn letzter Erkrankungstag durchschnittl. Erkrankungsdauer der Einzelperson (in Tagen)</p> <p>Symptomatik Durchfall Fieber Übelkeit Bauchschmerzen Erbrechen Sonstiges</p> <p>Schwere der Erkrankungen Behandlung ambulant/stationär</p> <p>Ergebnisse: Stuhluntersuchungen nachgew. Erreger ggf. Lyso- Erkrankte mikrobiologisch bestätigt / klinisch Erkrankte ggf. davon Personen im Lebensmittelverkehr Ausscheider</p> <p>VLA hinzugezogen VLA Epidemiologie / Erreger</p> <p>Ort Datum Name des Bearbeiters</p>	<p>bitte auswählen</p>	<p>Anzahl Anzahl Anzahl Anzahl Anzahl</p> <p>DD.MM.YYYY HH24:MI:SS DD.MM.YYYY HH24:MI:SS Anzahl</p> <p>Anzahl/Anzahl</p> <p>Anzahl/Anzahl</p>

Identifikator
 Ausfüllen
 Auswählen

<p>Vorname Vorgangsnr.: LALLF</p> <p>Zuarbeit zum Abschlussbericht über die Erkrankungshäufigkeit über die Erkrankungshäufigkeit von mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftungen (BELA-Meldung) oder akuten infektiösen Gastroenteritis beim Auftreten von zwei oder mehr als zwei gleichartigen Erkrankungen im wahrscheinlichen oder vermuteten epidemiologischen Zusammenhang</p> <p>Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt E-Mail: krisenzentrum@lm.mv-regierung.de</p> <p>Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei E-Mail: lha@iallf.mvnet.de</p> <p>Zuständiges Gesundheitsamt E-Mail: bitte auswählen</p> <p>Ort der Erkrankung: Betrieb / Einrichtung / Sonstiges Postleitzahl Ort Straße</p> <p>Ort des Verzehrs / der Infektion: Bezeichnung von Erkrankungsort Betrieb / Einrichtung / Sonstiges Postleitzahl Ort Straße</p>	<p>bitte auswählen</p> <p>ja ja ja</p> <p>bitte auswählen</p> <p>bitte auswählen</p> <p>bitte auswählen</p> <p>bitte auswählen</p>
<p>lebensmittelbedingte Ursache ermittelt Tupferproben mit Erregernachweis</p> <p>Vermutetes Lebensmittel Erreger / Toxin Epidemiologie: primäre Kontamination sekundäre Kontamination Behandlungsfehler Sorgfaltspflicht verletzt Bemerkungen (lebensmittelbedingt: Ja)</p>	<p>lebensmittelbedingt nein Epidemiologische Anhaltspunkte liegen nicht vor Klinische Beispiele sind nicht zuordnbar Spezielle Hygienemängel und Behandlungsfehler liegen nicht vor Spezielle Voruntersuchungen / Vorfallproben verliefen negativ</p> <p>Bemerkungen (lebensmittelbedingt: nein)</p> <p>Identifikator Ausfüllen Auswählen</p>
<p>Ort Datum Name des Bearbeiters (Name des Amtsärztzes)</p>	<p>Identifikator Ausfüllen Auswählen</p>

